

Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **22 (1906)**

Heft 2

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXII.
Band

Direktion: **Walter Henn-Holdinghausen.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 20 Cts. per einpaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 12. April 1906.

Wohenspruch: Erhalte Dir bewährter Herzen Treue,
Ein alter Freund ist besser als zwei neue.

Verbandswesen.

Der Gewerbeverein Chur
faßte nach Anhörung eines
Referates von Boos-Zegher
folgende Resolution: „Ueber-
zeugt, daß das Fabrikgesetz
niemals den Bedürfnissen des

Gewerbes und des Handwerkes gerecht wird, verwirft
der Verein eine weitere Ausdehnung des Fabrikgesetzes
auf die Kleinbetriebe, begrüßt jedoch die Schaffung
eines schweizer. Gewerbegesetzes, in dem sowohl
den Bedürfnissen der Handwerksmeister, als auch den-
jenigen der gewerblichen Arbeiter Genüge getan werden
kann.“

Der Verband ostschweizer. Gabel- und Rechenmacher,
welcher sich letzten Winter neu gründete, hat auf kom-
mende Saison einen neuen Tarif aufgestellt und nun-
mehr in der ganzen Ostschweiz verhandelt. Im wesentlichen
ist dadurch in den Produkten dieses Berufes eine kleine
Preiserhöhung eingetreten, welche zwar dem in letzter
Zeit in allen Teilen erfolgten allgemeinen Aufschlage
noch nicht genügend entspricht. Die aufgestellten Berech-
nungen basierten alle noch auf den Preisen des letzten
Jahres. Der Beruf der Gabel- und Rechenmacher, der
sich ja ohnehin schon in keiner beneidenswerten Lage
befindet, hat seit mehr als 30 Jahren die gleichen Preise
aufrecht erhalten, und man kann sich leicht denken, daß

es nur wenige Ausnahmen sind, welche durch diese miß-
liche Preislage zu Wohlstand gelangen konnten. Der
neue Verband macht sich zur Aufgabe, in dieser Hinsicht
ein besseres Los für die Berufsgenossen zu schaffen, so
daß die Freude und Liebe zu diesem Handwerk, das doch
auch seine Existenzberechtigung haben soll, nicht ganz
erlischt.

Holzarbeiterbewegung in Schaffhausen. Seit langem
pflegt die Holzarbeitergewerkschaft Schaffhausen mit dem
Schreiner- und Zimmermeisterverein von Schaffhausen
und Umgebung Unterhandlungen über Verkürzung der
Arbeitszeit und andere Grundfragen. Bis heute haben
die Verhandlungen kein greifbares Resultat ergeben.

Nun hat unterm 6. April die Holzarbeitergewerkschaft
an die Meisterschaft Schaffhausens ein Ultimatum gestellt,
dessen Hauptpunkte wir hier wiedergeben.

1. Tägliche Arbeitszeit 9 $\frac{1}{2}$ Stunden, am Samstag
8 $\frac{1}{2}$ Stunden.
2. Minimallohn für einen Arbeiter nach dreijähriger
Praxis (einschließlich Lehrzeit) für die Stunde 53 Rp.;
nach fünfjähriger Praxis 55 Rp. Maschinisten nach
dreijähriger Praxis 60 Rp. Außerdem erfahren die
bestehenden Löhne eine Erhöhung von 10 Prozent;
es wünschen also die Arbeiter trotz verkürzter Ar-
beitszeit mehr als bisher zu verdienen.
3. Zuschlag für auswärts Arbeitende bis auf 5 km
Fr. 1. 50 für den Tag und für solche, die nicht
täglich heimfahren können Fr. 3. — für den Tag.
Außerdem soll für alle im Bau beschäftigten Ar-

beiter ein Zuschlag von 5 Rp. für die Stunde stattfinden.

4. Ueberstunden sollen mit 25 Prozent, Nacht- und Sonntagsarbeit mit 50 Prozent Zuschlag berechnet werden.
5. Der 1. Mai soll den Arbeitern freigegeben werden.
6. Die Holzarbeitergewerkschaft wird als Vertragspartei anerkannt. Dieser Vertrag soll Gültigkeit haben bis zum 1. Mai 1908.

Neben den vorstehenden Forderungen hat die Holzarbeitergewerkschaft noch eine Menge nicht sehr in Betracht fallende Begehren aufgestellt. Sie verlangt von der Meisterschaft Antwort bis zum 18. April. Es ist als ziemlich sicher vorauszusehen, daß die Meisterschaft nicht über die ersten Zugeständnisse hinausgehen wird. Vor allem beharrt sie auf dem zehnstündigen Arbeitstag und verwahrt sich gegen jede Einmischung einer Gewerkschaft. Jede Partei beharrt auf ihrem Standpunkte und es ist deshalb eine baldige Einigung schwerlich vorauszusehen.

Holzarbeiterstreik in St. Gallen. Es wird gemeldet, daß nebst der sog. Holzarbeitergewerkschaft nun auch die Spezialgruppe der Zimmerleute in Ausstand getreten ist. Bereits wurde von den Streikenden ein regelrechter Wachtpostendienst mit Ablösungen nach militärischem Vorbilde organisiert.

Eigentümlich muß es berühren, daß in dieser Lohnbewegung der Bauarbeiter auch die Kistenschreiner mitmachen. Wie kommen dieselben dazu, sich den Bauhandwerkern anzuschließen? fragt man sich überall und unwillkürlich. Eine bezügliche Antwort haben wir trotz der verschiedensten Nachfragen nicht erhalten.

Daß die Kistenschreiner sich dem Ausstande angeschlossen haben, berührt deshalb sonderbar, weil unterm 19. Februar 1906 zwischen der Meisterschaft im Kisten-

schreinergerwerbe und den Arbeitern ein bis 19. Februar 1908 gültiger, gegenseitig auf einen Monat kündbarer Vertrag abgeschlossen wurde, in welchem den Arbeitern ein Arbeitstag von 9 1/2 Stunden, eine Lohnerhöhung von 10 Prozent nebst den übrigen neuestens gestellten Begehren betr. Entschädigung von Ueberzeitarbeit, Samstagarbeit, Mittagsarbeit u. s. w. gewährt wurde. In einem Schluppassus wurde dann noch bestimmt, daß für den Fall, als der Holzarbeitergewerkschaft, welcher auch die Anschläger, Bau- und Möbelschreiner angehören, noch weitergehende Konzessionen betreffend Belohnung, Arbeitszeit etc. gemacht werden sollten, dieselben sofort auch für die Kistenschreiner Gültigkeit hätten und in Anwendung zu bringen wären. Daß trotz dieses Vertrages und trotz der weitgehenden Konzessionen der Meisterschaft an die Kistenschreiner dieselben den Ausstand dennoch mitmachen, ist für jeden objektiv denkenden ein Rätsel. Was nützen denn Verträge zwischen Meistern und Arbeitergewerkschaft, wenn dieselben von letzterer nach Gutfinden und bei jeder passend erscheinenden Gelegenheit eingebrochen werden? Wäre der Fall umgekehrt und hätten die Meister einen Vertrag nicht gehalten, so wären wir schwerster Klagen von Seiten der Arbeiter und ihrer Führer gewiß, aber halt Bauer, das ist ganz was anderes!

Verband ostschweizerischer Bürstenfabrikanten. Sonntag den 1. April tagte im „Löwengarten“ in Winterthur der Verband ostschweizerischer Bürstenfabrikanten, welcher die Kantone St. Gallen, Appenzell, Thurgau, Zürich, Glarus und Graubünden umfaßt. Eine stattliche Anzahl Mitglieder hatte sich eingefunden zur Beratung und Konsolidierung der Berufsinteressen. Als hauptsächlichste Beschlüsse seien hier genannt:

1. Vereinheitlichung der Bürstenhölzerfortimente der gewöhnlichen Sorte.
2. Genossenschaftlicher Einkauf bezüglicher Materialien.

Munzinger & Co., Zürich

Gas-, Wasser- u. sanitäre Artikel en gros.

Rippen-Rohrschellen



beste Rohrschelle der Gegenwart.

Eine einzige schweizerische Firma der Installations-Branche hat innerhalb eines Jahres über **17,000** Stück dieser Rohrschellen von uns bezogen.

19 e 06

3. Arbeitsnachweissbureau (Herr Hildebrand, Rheineck), von wo aus den Arbeitern gratis Stellen besorgt werden.
4. Genehmigung des vorliegenden Statutenentwurfes.
5. Eintragung des Verbandes ins Handelsregister.

Ein von der Arbeitergruppe vorgelegter Arbeitsvertrag konnte in erster gemeinsamer Sitzung beider Delegationen eine Annahme nicht erzielen. Bei allfällig sich ergebenden lokalen Differenzen hat die Kommission die Kompetenz eines Einigungsamtes; es sei daher jeder Arbeitgeber bei sich ergebenden Differenzen verpflichtet, der Kommission ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Die Kommission besteht aus den H. C. Mezler, Gofau; P. Beer, St. Gallen, und J. Kloos, Rorschach. Als nächster Versammlungsort erhielt Rorschach die Priorität.

Verband Schweizer. Hammerschmiede. In Olten konstituierte sich am Freitag ein Verband schweizerischer Hammerschmiede und Werkzeugfabrikanten zum Zwecke der Förderung der Berufsinteressen. Präsident ist Müller in Worblausen.

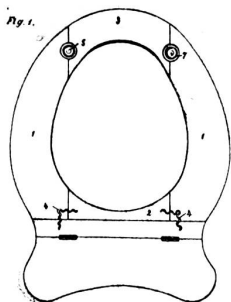
Neuerung an Klosettsitzbrettern.

(Eingefandt.)

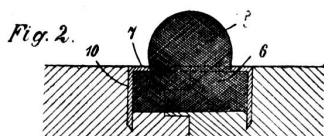
Die Firma D. Rothschild, Spezial-Klosettsitzfabrik, in Dießenhofen hat eine Neuerung an Klosettsitzbrettern erfunden und zum Patente angemeldet, welche bei den Interessenten großen Anklang finden wird.

Bei den bisher gebräuchlichen aufklappbaren Klosettsitzbrettern mit Gummipuffer werden diese letzteren gewöhnlich mittelst Schrauben, die durch den Puffer hindurchgesteckt sind, am Klosettsitz befestigt. Diese Art der Befestigung hat jedoch den Nachteil, daß die Gummipuffer nach kurzer Zeit leicht abfallen, da es vorkommen kann, daß der Gummi durch die gewöhnlich scharfen Kanten des Schraubentopfes zerschnitten wird, oder daß sich das Loch des Puffers infolge Eintrocknens des Gummis so ausweitet, daß ersterer abfallen kann.

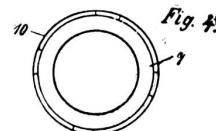
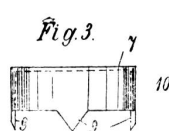
Diesem Uebelstand wird durch die neue Erfindung abgeholfen. Auf beistehender Abbildung ist eine beispielsweise Ausführungsform derselben veranschaulicht.



Figur 1 zeigt ein Klosettsitzbrett in Unteransicht. Der Sitz besteht hinten aus einer gefederten Anfassungsleiste, welche verhindert, daß die Feuchtigkeit durchdringt und daher ein Reißen oder Plagen des Sitzes vollständig ausgeschlossen ist.



Figur 2 ist ein Vertikalschnitt durch einen im Klosettsitzbrett befestigten Puffer.



Das Klosettsitzbrett besitzt gebogene Seitenteile 1, die durch Mittelsteg 2 und 3 mit einander verbunden sind. Um eine solide Verbindung zwischen den Seitenteilen und dem hinteren Mittelsteg 2 zu erhalten, sind gewellte Stahlblechwinkel 4 an den Verbindungsstellen eingeschlagen. 5 sind die Gummipuffer, welche, wie Figur 2 zeigt, teilweise in das Sitzbrett eingelassen sind und einen seitlich vorstehenden Rand 6 besitzen, über welchen der ungebördelte Rand 7 einer in das Sitzbrett eingeschlagenen, mit Spitzen 9 versehenen Hülse 10 eingreift, welche den Puffer festhält. Fig. 3 und 4 veranschaulichen diese Hülse in Ansicht und Grundriss.

Die Puffer sind zweckmäßiger Weise an den Verbindungsstellen des vorderen Mittelsteges 3 mit den Seitenteilen 1 derart angeordnet, daß durch die eingeschlagenen Hülfen nicht nur eine zuverlässige Befestigung der Puffer, sondern auch eine solide Verbindung zwischen dem vorderen Mittelsteg und den Seitenteilen hergestellt wird, was wesentlich ist, da bei den bisher gebräuchlichen Sitzbrettern infolge der Ausdehnung des Holzes an dieser Stelle häufig Brüche des Brettes vorkommen.

Durch Anwendung einer mit umgebördeltem Rande versehenen Hülse wird das Abfallen der Gummipuffer verunmöglicht. — Die Patentansprüche sind:

1. Umklappbares Klosettsitzbrett mit Gummipuffer, dadurch gekennzeichnet, daß die letzteren seitlich vorstehende Ränder besitzen und durch in das Sitzbrett eingeschlagene, mit umgebördelten Rändern versehene Hülfen, deren Ränder über die vorstehenden Ränder der Gummipuffer greifen, am Sitzbrett befestigt sind.

2. Umklappbares Klosettsitzbrett nach Anspruch 1, welches Seitenteile besitzt, die vorn durch einen Mittelsteg mit einander verbunden sind, dadurch gekennzeichnet, daß die Gummipuffer an den Verbindungsstellen angeordnet sind, derart, daß die in das Sitzbrett eingeschlagenen Hülfen zum Festhalten der Gummipuffer zugleich noch ein starkes Bindeglied zwischen Seitenteilen und Mittelsteg bilden.

Diese neuen Klosettsitzbretter besitzen zudem noch den Vorteil, daß sie sich nicht teurer stellen, als die bisherigen.

Arbeits- und Lieferungs-Übertragungen.

(Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten

Neues Knaben-Sekundarschulhaus mit Turnhalle in Bern. Die Zimmerarbeiten an Geiger & Eggenberg und Müller, Zimmermeister; Bau schmiedearbeiten an H. Hofer, Schlossermeister; die Spenglerarbeiten an Benner, Stern und Käzi, Spenglermeister. Turnhalle: Zimmerarbeiten an Linder, Zimmermeister; Spenglerarbeit an Zaugg, Spenglermeister, alle in Bern.

Hochdruck-Zentrifugalpumpe für die Brauerei Langenthal an D. Schwade & Cie., Erfurt (Vertreter Ingenieur A. Steinbrüchel in Zürich IV.)

Bezirkskrankenhaus und Absonderungshaus Werdenberg in Grabs. Sämtliche sanitären Einrichtungen an Liechi & Kopp in St. Gallen.

Neubau des Bezirksschulgebäudes Viefstal. Maurer- und Zementarbeiten an G. & F. Sauer, Viefstal; Steinhauerarbeiten: Fenstereinfassungen, weingelber Bogesenstein, an H. Häfelfinger, Siffach, Sockel, Laufenerstein, an J. Cueni, Röschenz; Zimmerarbeiten an A. Rebmann, Viefstal; Dachdeckerarbeiten an Mathys in Viefstal; Spenglerarbeiten an P. Michel, Viefstal; Gipfearbeiten an Stöcklin & Brodmann, Ettingen; Eisenlieferung an Aug. Hofinger, Viefstal.

Wasserleitung Küsnacht (Zürich). Erstellung der Wasserleitung von 100 mm Lichtweite in der Kuferboden- und Boglerstrasse an H. Leuthold, Mechaniker, Küsnacht. Bauleitung: Ing. Ruyffel, Küsnacht.